Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,150.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 32. Freitag den 1. Februar 1884. 78. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Regulativ,

das Kahnfahren auf den im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft und der Stadt Leipzig befindlichen Gewässern betreffend.

Nachdem sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, die in der Bekanntmachung vom 31. Juli 1882 veröffentlichten Vorschriften über das Kahnfahren auf den im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft und der Stadt Leipzig befindlichen Gewässern in mehrfacher Hinsicht zu ergänzen, haben die unterzeichneten Behörden beschlossen, an Stelle jener Bekanntmachung **vom 1. März 1884** an die nachstehenden regulativmäßigen Bestimmungen treten zu lassen.

§. 1.

An jedem auf den gedachten Gewässern benutzten Fahrzeuge, mag dasselbe ausschließlich zu Personenbeförderung oder auch zum Transporte von Sand, Kies und dergl. dienen, ist an der linken Vorderseite ein Schild mit dem Namen und dem Wohnorte des Eigenthümers in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Die zum Vermiethen an das Publicum bestimmten Boote sind überdies an der rechten Vorderseite mit einer vom Polizeiamte zu bestimmenden Nummer, ebenfalls in deutlich lesbarer Schrift, zu versehen.

§. 2.

Die Boote, welche dem letztgedachten Zwecke dienen sollen, sind vor ihrer Ingebrauchnahme, sowie außerdem ein Mal in jedem Frühjahre durch das Polizeiamt in Gemeinschaft mit der Königlichen Wasserbauinspection einer Prüfung auf ihre Tragfähigkeit zu unterziehen. Es ist bei dieser Prüfung festzustellen, welche Personenzahl die höchste zulässige Belastung des Bootes bildet und hat der Eigenthümer alsdann eine dies ausdrückende Aufschrift an der inneren Wandung des Bootes anbringen zu lassen. Mehr Personen, als diese Aufschrift besagt, dürfen das Boot gleichzeitig nicht benutzen.

§. 3.

Besitzer von Booten, welche aus dem Vermiethen derselben an das Publicum ein Gewerbe machen, haben alljährlich und zwar spätestens bis zum 15. März jeden Jahres dem Polizeiamte anzuzeigen, wie viel Boote sie in Betrieb stellen wollen. Eine nachträgliche Veränderung im Bestande ist ebenfalls und zwar sofort zur Anzeige zu bringen. Das Polizeiamt führt über diese Boote ein besonderes Verzeichniß.

§. 4.

An Kinder unter 14 Jahren und Personen, welche des Kahnfahrens nicht kundig sind, dürfen Boote nicht vermiethet werden. Insbesondere sind solche Personen, deren Unerfahrenheit im Rudern sich erst beim Abfahren herausstellt, vom Vermiether des Bootes zurückzurufen und sind dieselben verpflichtet, einer solchen Weisung unbedingt Folge zu leisten.

Betrunkene sind unter allen Umständen vom Kahnfahren auszuschließen.

§. 5.

Nach 10 Uhr Abends dürfen Boote seitens der Vermiether zur Benutzung an das Publicum nicht mehr abgegeben werden. Boote, welche bereits vor 10 Uhr Abends von den Standplätzen der Vermiether abgefahren sind, dürfen die Fahrt auch über 10 Uhr ausdehnen.

§. 6.

Beim Fahren auf dem Wasser sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a. Bei Fahrten nach eingetretener Dunkelheit und bei Nebel haben die Boote an der Vorderkappe und am Steuer eine nach vorn bez. nach rückwärts leuchtende Laterne zu führen, von denen erstere **weißes**, letztere aber **rothes** Licht zeigt.

Boote, welche zum Vermiethen an das Publicum bestimmt sind, müssen an der vorderen Laterne die Bootsnummer (vergl. §. 1) in deutlich erkennbarer Weise führen.

b. An scharfen Krümmungen des Flusses haben die Boote langsam zu fahren und sich durch ein kurzes auf einer Pfeife gegebenes Signal oder durch vernehmlichen Zuruf den Entgegenkommenden bemerklich zu machen. Jedes sonstige Abgeben von Pfeifensignalen ist untersagt.

c. Die Boote haben rechts zu fahren, Entgegenkommenden rechts auszuweichen und das Vorfahren an der linken Seite des Vorausfahrenden zu bewirken.

Auf Boote der hiesigen Fischerinnung, welche beim Fischfang verwendet werden, leidet die Vorschrift sub a keine Anwendung.

§. 7.

Das Anlegen der Boote und Aussteigen von Personen außerhalb der gewöhnlichen Landungsplätze ohne Genehmigung der betreffenden Grundstücksbesitzer ist nicht gestattet.

§. 8.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem Wasser ohne hierzu eingeholte polizeiliche Genehmigung ist verboten.

§. 9.

Es ist streng untersagt, irgendwelche Hindernisse im Fahrwasser zu bereiten, durch welche für die dasselbe benutzenden Boote Gefahr herbeigeführt werden kann.

Macht es sich nöthig, die zum Anlegen der Baggerkähne dienenden in den Grund gerammten Pfähle auch Nachts im Fahrwasser zu belassen, so sind dieselben durch eine hellleuchtende Laterne zu kennzeichnen.

§. 10.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs werden, dafern nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften eine höhere Strafe einzutreten hat, gemäß §. 366[10] des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Derjenige, welcher durch das in §. 1 erwähnte Schild als Eigenthümer eines Fahrzeuges bezeichnet wird, ist für jede Uebertretung vorstehender Bestimmungen verantwortlich, welche von Seiten der das Fahrzeug benutzenden Personen begangen wird; er kann sich jedoch durch Nennung des eigentlichen Urhebers der betreffenden Uebertretung von dieser Verantwortung frei machen.

§. 11.

Die Ueberwachung der gehörigen Handhabung gegenwärtiger Anordnungen liegt außer den zuständigen Polizeiorganen auch den Flußaufsichts- und Wasserbaubeamten ob. Dieselben sind namentlich auch angewiesen, solchen Personen, die in Gefahr drohender Weise Unkenntniß und Unfertigkeit im Kahnfahren bekunden, das letztere und zwar auch dann, wenn diese Personen Eigenthümer der Fahrzeuge sind, ohne Weiteres zu untersagen.

Den Anweisungen dieser Beamten ist unbedingt Folge zu leisten.

§. 12.

Den Vermiethern von Kähnen aller Art wird hiermit zur Pflicht gemacht, einen Abdruck gegenwärtigen Regulativs an den Aufstellungsplätzen ihrer Kähne an einer sofort in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

Leipzig, den 15. Januar 1884.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Platzmann.

Der Rath und das Polizeiamt daselbst.
Dr. Georgi. Bretschneider.
Dr. Wangemann.

Bekanntmachung.

Der am 1. Februar dieses Jahres fällige erste Termin der Staatsgrundsteuer ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. September 1843 in Verbindung mit der durch das Gesetz vom 3. Juli 1878 getroffenen Aenderung nach

zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit

zu entrichten, weshalb die Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert werden, ihre Steuerbeiträge **nebst der städtischen Grundsteuer,** welche von demselben Tage ab mit

Eins vom Tausend des im Kataster eingestellten Grundwerths

fällig wird, von genanntem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an unsere Stadt-Steuereinnahme, **Stadthaus, Obstmarkt Nr. 3, parterre rechts,** abzuführen, da nach Ablauf der Frist die gesetzlichen Maßnahmen gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, am 30. Januar 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Koch.

In Gemäßheit des §. 1 der Instruction für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken vom 1. Juli 1880 und der §§. 2 und 7 des Regulativs für Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen in Privatgrundstücken vom 2. März 1863 machen wir hierdurch bekannt, daß der Schlosser

Herr **Karl Oscar Götze,** Moritzstraße Nr. 16 Sout.,

zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Besitz der hierzu erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.

Leipzig, am 29. Januar 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wolfram.

Gesucht

wird der am 4. Juli 1841 hierselbst geborene Handarbeiter

Carl Gustav Louis Heyne,

welcher zur Fürsorge für seine von ihm verlassene Familie anzuhalten ist.

Leipzig, am 24. Januar 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
Ludwig-Wolf. Dolge.

Holz-Auction.

Mittwoch, den **13. Februar c.,** sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere **Burgau** auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 11 und 12 in der Nähe des Forsthauses, an der sogen. Ehrenberger Linie

ca. 130 starke **Abraumhaufen** und
„ 160 „ **Langhaufen**

unter den öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung nach dem Meistgebot verkauft werden.

Zusammenkunft: auf obigem Schlage.

Leipzig, am 29. Januar 1884.

Des Raths Forst-Deputation.

Versteigerung von Bauhandwerkergeräthen.

Mittwoch, den 6. Februar l. J.,
von 10 Uhr Vormittags an,

sollen die zum Nachlasse des Maurermeister **Köhler** hier gehörigen **Baugeräthe und Materialien,** als: **Rüststämme und Rüstplatten, Leitern, Kastenkarren, Steinböcke, Klammern, ein Kettenglaben mit 50 Meter Kette, Handwagen, Schleuhenbogen, Thonröhren, Steif- und Kanthölzer, Bretter** 2c., welche auf dem an der alten Elster gelegenen Zimmerplatze des Herrn Heine lagern, an Ort und Stelle freiwilliger Weise versteigert werden.

Leipzig, am 29. Januar 1884.

Bietz, Gerichtsvollzieher.

Schule zu Gohlis.

Die Anmeldungen der für nächste Ostern schulpflichtig werdenden Kinder nimmt der Unterzeichnete entgegen in der Zeit vom 4. bis 8. Februar und zwar Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 2—4 Uhr. Schulpflichtig sind diejenigen Kinder, welche bis Ostern a. c. das 6. Lebensjahr erfüllen; auch können auf Wunsch der betreffenden Erzieher solche Kinder aufgenommen werden, welche bis zum 30. Juni 1878 geboren sind.

Bei der Anmeldung ist vorzuzeigen der Impfschein und außerdem noch für jedes **auswärts** geborene Kind ein Geburts- oder Taufzeugniß. **Anmeldungen durch Kinder werden nicht angenommen.**

Der Schuldirector.
J. Lotze.

Möckern, Schulneubau betreffend.

Nachdem die Herren Preisrichter von den 15 bei der Concurrenz eingegangenen Entwürfen 3 als die besten ausgeschieden und die weitere Wahl dem Schulvorstand überlassen hatten, hat dieser den Plan 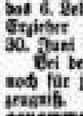 mit dem ersten, den Plan ☉ mit dem zweiten Preise bedacht. Die Verfasser dieser Entwürfe sind die Herren Architekten **Ludwig & Hülßner** und **Hugo Glockner** in Leipzig. Die übrigen Herren Bewerber werden ersucht, die eingereichten Pläne unter gehöriger Legitimation in der Schule zu Möckern abzuholen oder die Adressen zu bezeichnen, unter denen dieselben zurückgeschickt werden können. Geschieht dies nicht binnen 8 Tagen, so erfolgt Eröffnung der versiegelten Converts, um die Adressen ermitteln zu können.

Möckern, 28. Januar 1884.

Der Schulvorstand.
Dr. Eckstein.

Nichtamtlicher Theil.

Die wirthschaftliche Krisis in Frankreich.

Der Ministerpräsident Ferry hat am 28. Januar eine große Rede in der Deputirtenkammer gehalten, deren kurzer Sinn ist, daß es überhaupt keine Krisis giebt. Das Einzige, was er zugiebt, ist, daß die Bauspeculation in der neuesten Zeit übertrieben wurde und daß in Folge dessen die Grundstücke in Paris in ihrem Werth gesunken sind. Paris führe 1200 Millionen Fabrikerzeugnisse mehr ein, als aus, also könne von einer Krisis eigentlich gar nicht die Rede sein, am allerwenigsten von einer solchen, welche Staatshilfe nöthig mache. Noth sei allerdings vorhanden, aber die würde von den Anarchisten und Royalisten für ihre Zwecke ausgenutzt. Schließlich versprach er den Baugewerken Beistand zu leihen, aber nicht durch das unklare System der Spendung von Almosen. Man muß gestehen, daß Ferry in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse, denen er sich gegenüber befindet, sehr geschickt operirt, denn es ist ihm gelungen, den Haß von der Regierung abzulenken, und die Anarchisten und Royalisten für die Unruhen der letzten Wochen verantwortlich zu machen. Es ist thatsächlich wahr, was Ferry sagte, daß die Anarchisten und Royalisten das Uebel durch ihre Aufreizungen verschlimmert haben, war doch ein royalistischer Deputirter so unklug in der Versammlung der Lumpensammler vom 26. Januar das große Wort zu führen und sich zum Anwalt ihrer Klagen zu machen. Mochte er auch gleichzeitig von lärmenden Kundgebungen abrathen, dadurch wurde die Thatsache nicht ungeschehen gemacht, daß die Royalisten die Noth der untersten Volksschichten dazu benutzen, um der Regierung Verlegenheiten zu bereiten. Der Erfolg dieser Thorheit ist ein doppelter: Der Regierung wird dadurch eine Waffe in die Hand geliefert, deren sie gerade in dem gegenwärtigen schwierigen Augenblick dringend bedarf und ferner werden die Ruhestörer an sich selbst irre, wenn sie plötzlich ihre vermeintlichen Todfeinde als Bundesgenossen an ihrer Seite finden. Daß die Anarchisten in ihren Versammlungen selbst auf die Republikaner schelten und die Bourgeoisie für die Leiden der Besitzlosen verantwortlich machen, ändert daran nichts, derjenige, welcher sich in solche Streitigkeiten einmischt, versöhnt in der Regel die Gegner und wird dann der Gegenstand ihrer gemeinsamen Angriffe. Deshalb konnte Baudry d'Asson der Sache keinen schlimmeren Dienst erweisen, als daß er die Wiederherstellung der Monarchie als das einzige Mittel zur Beseitigung des Nothstandes anpries, dadurch machte er nur die Radicalen und die Mitglieder der äußersten Linken stutzig und lähmte ihre Angriffe gegen das Ministerium. Ferry wußte sich die Ungeschicklichkeit seiner Gegner zu Nutze zu machen; nachdem Monarchisten und Radicale nebst Unversöhnlichen ihr Pulver in drei Sitzungen verschossen hatten, erhob er sich, um als Schlußredner die Royalisten und die Anarchisten als die wahren Volksfeinde anzuklagen und machte damit so großen Eindruck, daß die Gegner auf der Rechten und Linken gleichzeitig abgeführt wurden. Am Donnerstag wollte er dann den Erfolg des Montags noch durch einige praktische Vorschläge zur Abhilfe der Noth vervollständigen. Die Ministerkrisis, welche aus der wirthschaftlichen sich zu entwickeln drohte, ist also durch die Geschicklichkeit des Ministerpräsidenten glücklich überwunden worden, aber die Noth der unbeschäftigten Arbeiter in der französischen Hauptstadt ist damit ebenso wenig beseitigt, wie die Folgen der vorangegangenen Fehler des Ministers des Innern.

Die Thatsachen strafen die Worte Ferry's Lügen, denn die Noth in Paris ist in Wirklichkeit schlimm genug, um zu einer fortwährenden Gefahr für die Sicherheit des Staates zu werden. Die Lumpensammler würden nicht im Stande sein, die Situation Wochen lang zu beherrschen, wenn nicht ihren Forderungen eine innere Berechtigung beiwohnte. Und wie kommt es denn, daß in den Arbeiterversammlungen sich eine so tiefe Erbitterung kundgiebt, aus welcher die gänzliche Hoffnungslosigkeit hervorleuchtet, daß von der Regierung keine Hilfe zu erwarten sei? Ferry hat diese Klagen durch seine große Rede vom Montag nur allzu sehr gerechtfertigt; er behauptet einfach, daß die angebliche Noth zum größten Theil erdichtet sei und weist damit die Nothleidenden auf Selbsthilfe an. Wenn die Aufregung wirklich künstlich gemacht wäre, wenn sie lediglich das Ergebniß anarchistischer und royalistischer Aufreizung wäre, dann würde das von Ferry gewählte Mittel das zweckmäßigste sein; so liegt die Sache aber nicht, die Noth ist vorhanden und daß sie diesen Grad erreicht hat, daran ist die Regierung Schuld. Fort und fort hat sie die Gelegenheit benutzt, um Beunruhigung zu erzeugen, in der abenteuerlichsten Weise sind die Staatsmittel für die tollsten Unternehmungen verschleudert worden und als die ganz natürliche Wirkung ist die Erschütterung des allgemeinen Vertrauens eingetreten und das Deficit ins Ungeheure angewachsen. Das hatten die Vertreter von Handel und Industrie nicht im Sinne, als sie bei der letzten Ministerkrisis an Ferry das Verlangen stellten, er möge für Dauer der Zustände Sorge tragen, damit endlich das erschütterte Vertrauen wiederkehre. Das Ministerium Ferry hat nicht das öffentliche Wohl zur Richtschnur genommen, sondern es war bemüht, sich am Ruder zu erhalten. Die Mittel, welche es für diesen Zweck anwendete, waren ihm gleichgiltig. Das hat ihm Clemenceau bei verschiedenen Anlässen zu Gemüthe geführt und Ferry hat dann stets geantwortet: Wir sind bereit, unseren Platz zu räumen. Aber es darf bezweifelt werden, ob es ihm mit dieser Antwort Ernst war, ob er nicht jedesmal herzlich froh war, wenn die Abstimmung ein günstiges Ergebniß für die Regierung hatte. Es ist gewiß sehr schwer für ein Ministerium, in Frankreich unter den bestehenden schwierigen Verhältnissen den rechten Weg zu finden, aber daß der, welchen das Ministerium Ferry eingeschlagen hat, nicht der richtige ist, darüber sind In- und Ausland einig. Daß die Regierung nicht längst gestürzt ist, das hat sie nur den auswärtigen Verwickelungen zu verdanken, es würde sich schwerlich jetzt Jemand finden, welcher die Erbschaft des Ministeriums Ferry anzutreten bereit wäre; das kann erst geschehen, wenn die Dinge in Tonkin und auf Madagaskar eine günstige Wendung nehmen.

Recht bezeichnend für die Politik des Ministeriums Ferry ist es, daß es für alle Fälle noch eine neue Action in Bereitschaft gesetzt hat und zwar die Verfassungsrevision. Ferry wußte, daß dies der Trumpf sei, welchen die Radicalen gegen ihn ausspielen wollten und deshalb nahm er ihn vorweg. Es ist ihm niemals darum zu thun gewesen, sich mit dem Senat zu überwerfen, im Gegentheil bedarf er seiner als Bundesgenossen im Kampfe gegen Radicale und Anarchisten. Aber er verschmähte es nicht, seinen unversöhnlichen Feinden den Köder der Verfassungsrevision hinzuwerfen, um ihre Action gegen die Regierung zu lähmen. Die Folgen dieser Politik können nicht ausbleiben und beim Sturz der Regierung wird die Begleichung der Rechnung nicht eben leicht sein. *

Leipzig, 1. Februar 1884.

* Die Auseinandersetzungen zwischen den Parteien des preußischen Abgeordnetenhauses über die Stellung zu der kirchenpolitischen Frage haben ein positives Ergebniß nicht gehabt und konnten es bei der dermaligen Lage auch nicht wohl haben. Bestimmte Vorschläge lagen nicht vor und alle Parteien haben es abgelehnt, ohne thatsächliche Unterlage und ohne Kenntniß der Absichten der maßgebenden Factoren, der Regierung und der Curie, ins Blaue hinein ein kirchenpolitisches Programm mit bestimmten Vorschlägen im Einzelnen zu entwerfen. Wenn man mit einem Wort die Stellung der Parteien zu der Kirchenfrage aus dem Hin- und Herreden der Debatte über den Cultusetat herausgreifen und kennzeichnen will, so stehen sich am schroffsten die Ultramontanen und die Nationalliberalen gegenüber. Die ersteren möchten am liebsten, wie einer ihrer Redner sagte, die ganze Maigesetzgebung mit dem Rothstift durchstreichen. Indessen, selbst wenn ihnen das gelänge, so wären die ultramontanen Forderungen und Ansprüche damit noch lange nicht befriedigt. Dieselben kennen überhaupt erst da eine Grenze, wo sie auf unüberwindlichen Widerstand stoßen; ihr letztes Ziel ist die Unterwerfung des ganzen geistigen Lebens der Völker unter die Leitung und Herrschaft der katholischen Kirche, und da dies in dem überwiegend protestantischen Deutschland doch zu den Unmöglichkeiten gehört, wird ein wahrhaft innerer Friedensschluß überhaupt niemals eintreten, sondern höchstens eine Verständigung über einen leidlichen „modus vivendi“. Einen solchen herbeizuführen hat die Regierung und die auf einer conservativ-clericalen Mehrheit beruhende Gesetzgebung der letzten Jahre bereits das Möglichste gethan. Es ist damit aber nur erreicht worden, daß die früher verlangte Revision der Falk'schen Gesetzgebung immer mehr zu einem Ausrotten mit Stumpf und Stil geworden ist. Ganz klar und entschieden ist die Stellung der Nationalliberalen. Sie wollen die neue kirchenpolitische Gesetzgebung in allen Grundbestimmungen aufrecht erhalten, wehren noch Kräften weitere Zersetzungsbestrebungen ab und verstehen sich höchstens zur Milderung einiger unnöthiger Härten, welche ohne Gefährdung der Grundziele jener Gesetzgebung beseitigt werden können. Der vom Centrum erhobenen Forderung der Aufhebung der Falk'schen Gesetzgebung stellen sie einfach die Aufrechterhaltung derselben im Kern und Wesen gegenüber. Unter allen Parteien hat keine eine klarere Stellung zur kirchenpolitischen Frage. Am allerwenigsten hätten fortschrittliche Blätter Ursache, ihren Witz an diesem Thema zu üben. Der „entschiedene Liberalismus“ zeigt in der Kirchenfrage ein Bild grenzenloser Zerfahrenheit; Herr Richter sagt stets das Gegentheil von dem, was Herr Hänel sagt, und ist bereit, für etliche ultramontane Wählerstimmen die ganzen Maigesetze auf den Abbruch zu verkaufen. Hätte die Fortschrittspartei in der kirchenpolitischen Frage nicht alle Principien dem Wahlschacher geopfert, so nähmen die Ultramontanen heute nicht die beherrschende Stellung ein, in der wir sie leider erblicken. Was endlich die leitende Partei im preußischen Abgeordnetenhause, die Conservativen, betrifft, so hat ein nationalliberaler Redner sehr treffend bemerkt, wenn man wissen wolle, was für eine kirchenpolitische Stellung diese Partei einnehme, so müsse man bei dem Minister anfragen. Und da auch dieser letztere über die an noch maßgebenderer Stelle gegenwärtig herrschende Stimmung und Ansicht offenbar wenig im Klaren war, so zeigte sich im conservativen Lager eine grenzenlose Verlegenheit, die sich vergeblich hinter allerlei Anzapfungen der Nationalliberalen zu verstecken suchte. Dies unfruchtbare Spiel der gegenseitigen Recriminationen und Provocationen wird sich voraussichtlich in den nächsten Wochen noch öfter wiederholen. Ob in der gegenwärtigen Session noch eine neue kirchenpolitische Vorlage zu erwarten ist, darüber hat der Cultusminister bestimmte Auskunft nicht gegeben; vermuthlich weiß er es selbst noch nicht. Wir wünschen, es würde jetzt mit weiteren Revisionen innegehalten und die Regierung erklärte klar und bestimmt, sie glaube nunmehr das Ihrige zur Erleichterung der kirchlichen Nothstände gethan zu haben und erwarte die entsprechende Erwiderung von der anderen Seite.

* Die preußische Regierung präcisirt ihre Stellung zu den Verhandlungen des Volkswirthschaftsrathes in der folgenden Erörterung der „Provinzial-Correspondenz“:

Daß die den Grundzügen des Unfallversicherungsgesetzes gewidmeten Verhandlungen dieser Körperschaft für die Nation von Gewicht sein werden, steht bereits gegenwärtig so unzweifelhaft fest, daß es für die Gegner schwer halten dürfte, der Methode vornehm ostentativer Nichtbeachtung treu zu bleiben. In Bezug auf sichere Erhaltung der leitenden Grundsätze, unbefangene Beurtheilung der die praktische Ausführung betreffenden Vorschläge und Entschiedenheit seiner Meinungsäußerungen hat der Volkswirthschaftsrath seine Legitimation zur Beurtheilung der schwierigen Vorlage schlagend und deutlich genug bewährt, um der Berücksichtigung seiner Gutachten unter allen Umständen sicher zu sein. Wie immer die ferneren Stadien der Sache sich gestalten mögen, — das Gutachten des Volkswirthschaftsraths wird bei der schließlichen Entscheidung mitwiegen.

Ueberblickt man den Verlauf der geführten Verhandlungen, so wird man zunächst davon Notiz zu nehmen haben, daß der Grundgedanke der Vorlage, die Herstellung corporativer Grundlagen für die Unfallversicherung, allseitiges Verständniß und allseitige Zustimmung gefunden hat. Das Gewicht solcher Zustimmung wird vorliegenden Falls durch den Umstand erhöht, daß dieselbe mit vorgefaßten politischen Meinungen oder dem Corporationswesen günstigen allgemeinen Tendenzen Nichts zu schaffen hatte. Als Vertreter der gewerblichen Praxis haben die Mitglieder des Volkswirthschaftsraths die vorgeschlagene berufsgenossenschaftliche Organisation nach Gesichtspuncten des wirklichen Lebens geprüft. Nicht nur, weil die Beschaffenheit der gemachten Vorschläge ihr Vertrauen erweckte, sondern weil sie sich selbst die Fähigkeit zu praktischer Durchführung zutrauten, haben sie zugestimmt. Das auf solche Weise bezeugte Vertrauen der betheiligten Kreise in die eigene Leistungsfähigkeit erscheint doppelt schätzbar, wo es an Bemühungen nicht gefehlt hat, der vorgeschlagenen Organisation den